

Schützenverein Zwiefalten 1929 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Zwiefalten 1929 e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Zwiefalten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des deutschen Schützenbundes
 - b) Aufbau und Unterstützung der Jugendarbeit zur Gewinnung von Nachwuchsschützen
 - c) Pflege des Brauchtums und der Tradition.
2. Er dient insbesondere der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Jugend und fördert ihre Erziehung zu aufrechten Staatsbürgern.
 3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB und seiner angeschlossenen Fachverbände – Württembergischer Schützenverband 1850 e. V. (WSchV) – erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbund (WLSB) und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen)
1. Als ordentliche Mitglieder werden geführt:
 - a. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - b. Schüler und Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr bis 18 Jahre
 - c. Kinder bis 12 Jahre
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Ehrenvorsitzende
 2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet und dem Antragsteller mitteilt.
Für Kinder, Schüler und Jugendliche ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (gesetzliche Vertreter) erforderlich.
 3. Die gleichzeitige aktive Betätigung in einem anderen Schießsportverein und der Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte sind bei der Antragstellung anzugeben.
 4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände anzuerkennen und zu achten, sowie die festgelegten Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
 5. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung festgelegt.
 6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss kann nach vorangegangener mündlicher Verwarnung und schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand vom Gesamtvorstand beschlossen werden:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände.
 - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens
 - c) Herabsetzen des Vereinsansehens durch Äußerungen oder Handlungen
 - d) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen ist vorher das Recht auf Anhörung vor dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen zu gewähren.
5. Die Aufnahmegebühr fällt der Vereinskasse zu.
6. Eine Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 8 Beiträge und Leistungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag, die Aufnahmegebühr ab vollendetem 21. Lebensjahr und das Standgeld sowie die fallweisen Umlagen. Mitglieder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr zahlen kein Standgeld.
2. Die Beiträge und Umlagen sind in der Beitragsordnung, die Bestandteile der Satzung sind, festgelegt.
3. Diese Beiträge werden bis zum 01. 04. eines jeden Geschäftsjahres durch das Abbuchungsverfahren eingezogen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Jedes aktive Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, im Kalenderjahr 12 Arbeitsstunden bei angesetzten Arbeitseinsätzen zu leisten. Der Nachweis ist mit den entsprechenden Unterlagen zu erbringen und wird in einem Zeitkonto festgehalten, daß nach 2 Kalenderjahren abgerechnet wird. Fehlstunden sind mit 5 EURO pro Arbeitsstunde an die Vereinskasse zu erstatten. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Vereinsmitglieder die eine Schwerbehinderung von mindestens 50% vorweisen können, sind von der Arbeitsstundenregelung befreit.
6. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – Sie können für Leistungen Vergütungen erhalten, soweit diese angemessen sind. Zuwendungen an Mitglieder dürfen die gesetzlich zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (§ 26 BGB)
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Vereinsjugend

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zwiefalten und Aushang desselben im Rathauskasten. Die außerhalb des Gemeindebezirks Zwiefalten wohnenden Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung mit der Post zugestellt. Die Einladung enthält die Tagesordnung in der die Punkte zur Beschlussfassung bezeichnet sind, und die Abgabefrist für Anträge zur Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/Innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Leistungspflichten gemäß § 8 der Vereinsatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen / Ordnungsänderungen und Auflösung des Vereins

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen Spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim / bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/In und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand

zu § 11 Nr.1

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 2. und 3. Vorsitzende als Stellvertreter. Alle 3 Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, daß jeder den Verein alleine vertreten kann. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

zu § 11 Nr. 2

2. Der 1. der 2. und 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, und bleiben so lange im Amt, bis ein anderes Mitglied für das neu zu besetzende Amt bestellt ist.

zu § 11 Nr. 3

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Gesamtvorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Wahlen einberufen.

zu § 11 Nr. 4

4. Die drei Vorstände leiten den Verein. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

zu § 11 Nr. 5

5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Ersatz der ihnen in Wahrnehmung ihres Vereinsamtes entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer in der Höhe angemessenen Vergütung beschließen.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist für den internen Geschäftsbereich des Vereins verantwortlich und besteht aus
 - a) Dem Vorstand gemäß § 11
 - b) Dem Schriftführer
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Sportleiter
 - e) Dem Jugendleiter
 - f) Dem Jugendsprecher der Vereinsjugend
2. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Bei Bedarf können Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit durch den Gesamtvorstand eingesetzt werden. Diese haben immer aus 3 Mitgliedern zu bestehen und werden durch den Vorstand berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben bis 3000,- EURO
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der Gesamtvorstand – außer 1. Und 2. Vorsitzenden- wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen.
6. Nach § 11, Nr. 3 ist über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und wird vom Jugendleiter – der Mitglied im Gesamtvorstand ist – geführt.
2. Sie arbeitet nach der Jugendordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand genehmigt und bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Kassenführung und Prüfung

1. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Gesamtvorstand zu genehmigen und bei der Mitgliederversammlung auszulegen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenbericht mit allen Unterlagen den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
2. In Zusammenarbeit mit dem Steuerberater gibt er die jährlichen Steuererklärungen an das Finanzamt ab.
3. Die Kassenprüfung wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfern – die nicht dem Vorstand angehören dürfen – durchgeführt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Vergütungsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung und Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Beitrags-, – und Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Gesamtvorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus dem Schießbetrieb und aus dem Vereinsgeschehen entstandenen Schäden und Sachverluste auf den Schießständen und in den Veranstaltungsräumen, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500.- € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die vorgesehene Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich zu verzeichnen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Zwiefalten mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. 01. 2002 errichtet. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen und Ergänzungen der Satzung im § 11 Absatz 5 Ehrenamtszuschale (Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13. März 2010) und § 17 Haftungsbeschränkung als Zusatz aufgenommen.

Ergänzung der Satzung am 08. März 2014 § 8 Absatz 5 Arbeitsstundenregelung

Samuel Fischer
1. Vorstand
Oberschützenmeister

Fredi Sembritzki
2. Vorstand
Erster Schützenmeister

Andy Ostheimer
3. Vorstand
Zweiter Schützenmeister

Beitragsordnung gemäß § 8 der Satzung

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie ist Bestandteil der Satzung und wird mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem jährlichen Grundbeitrag
 - b) dem Standgeld für aktive und passive Schützen
 - c) der Aufnahmegebühr
 - d) den Umlagen
3. In dem Grundbeitrag sind die Sportversicherung und die KFZ-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz des WLSB enthalten.
4. Bei Vereinseintritt bis 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
5. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
6. **Die Aufnahmegebühr fällt bei freiwilligem Austritt oder dem Tod des Mitgliedes der Vereinskasse zu. Bei rechtswirksamen Ausschluss aus dem Verein laut § 6 Absatz 3 verfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.**
7. Die Mitgliederverwaltung beachtet die nach dem Bundesdatenschutzgesetz geforderten Bestimmungen für die personengeschützten Daten der Mitglieder

Beiträge gemäß § 8 der Satzung

a) Grundbeitrag

Erwachsene ab vollendetem 21. Lebensjahr	85.- €
Schüler und Jugendliche ab 12 bis 21 Jahre	30.- €
Kinder von 6 – 12 Jahren	15.- €
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
Familien, einschließlich alle Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	100.- €
Förderndes Mitglied	35.- €
Bei außerordentlichen Mitgliedern nach besonderer Vereinbarung, mindestens jedoch	100.- €

b) Standgelder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

Jahrespauschale: Aktive Schützen	15.- €
Tagespauschale	
Passive Schützen und Mitglieder sowie Gäste	5.- €

c) Aufnahmegebühr ab dem vollendeten 21. Lebensjahr

Ordentliches Mitglied	50.- €
Familienregelung, jede Person ab 21 Jahre	60.- €
Außerordentliches Mitglied nach besonderer Vereinbarung, jedoch mindestens	150.- €

d) Umlagen

Bedarf und Höhe wird für den Einzelfall durch die Mitgliederversammlung festgelegt